

BEKANNTMACHUNG



Alle Teilnehmer der Obergünzburger Faschingsumzüge

am Sonntag, 03.03.2019 Beginn: 13.30 Uhr

(Veranstalter: Markt Obergünzburg)

am Montag, 04.03.2019 Beginn: 18.18 Uhr

(Veranstalter: Obergünzburger Faschingsverein e.V.)

**müssen sich bis spätestens
Montag, den 25.02.2019 anmelden**

Es ist eine verantwortliche volljährige Person zu nennen.
Bei Gruppen mit Faschingswägen ist das amtl.
Kennzeichen anzugeben. (Zugmaschine & Anhänger)

Es wird darauf hingewiesen, dass nur angemeldete
Gruppen am Umzug teilnehmen dürfen.
Die Auflagen dienen der Sicherheit aller Besucher
und Teilnehmer. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Die Gemeinde appelliert an die Eigenverantwortung aller
Gruppen, damit der Umzug zum Schutz der Teilnehmer und
Zuschauer in geordneten Bahnen abläuft.

(Die Anmeldung kann auch als Formular über die Internetadresse
www.oberguenzburg.de heruntergeladen werden)


**Erster Bürgermeister
Lars Leveringhaus**

Faschingsumzug 2019

Auf geht's zum Obergünzburger Faschingsumzug

In Obergünzburg finden 2019 wieder Faschingsumzüge statt:

Am Faschingssonntag, den 03.03.2019 Beginn: 13:30 Uhr

(Veranstalter: Markt Obergünzburg)

und Rosenmontag, den 04.03.2019 Beginn: 18:18 Uhr

(Veranstalter: Faschingsverein Obergünzburg e.V. Ansprechpartner: Jürgen Lolacher)

Wir möchten Euch deshalb recht herzlich einladen, beim Umzug und närrischen Treiben in Obergünzburg mitzumachen.

Anmeldung zum Faschingsumzug:

Ab 07.01.2019 möglich.

Alle Teilnehmer werden gebeten, sich bis spätestens Montag, den 25.02.2019 anzumelden. (1. Stock, Zimmer 101/114 Ordnungsamt).

(Das Anmeldeformular kann über unsere Internet-Seite www.obergünzburg.de heruntergeladen werden).

Es wird darauf hingewiesen, dass nur angemeldete Gruppen am Umzug teilnehmen dürfen.

Jede Gruppe hat eine verantwortliche volljährige Person, sowie den Fahrzeugführer zu nennen. Bei Gruppen mit Faschingswägen ist das amtl. Kennzeichen anzugeben. (Zugmaschine & Anhänger). Falls Faschingsgruppen ihre Fahrzeuge wesentlich umbauen, bedarf es einer Abnahme durch den TÜV.

Am Rosenmontag findet auf dem Marktplatz nach dem Umzug je nach Witterung wieder eine Faschingsparty statt.

Es würde uns freuen, wenn sich wieder viele Vereine & Gruppen beteiligen.



Anmeldung



Obergünzburger Faschingsumzug 2019

Wir nehmen teil am

Sonntag, 03.03.2019
Beginn: 13:30 Uhr

Montag, 04.03.2019
Beginn: 18:18 Uhr

Name, Verein, Gruppe

Motto/Thema

Ansprechpartner, Name

Vorname

(volljährig)

Handy:

E-Mail-Adresse:

PLZ

Ort

Straße Nr.

Art der Gruppe:

Fußgruppe

Einzelgänger

Musikkapelle

Wagen

Rasenmäher-Traktor

Anzahl der Teilnehmer:

ca.: _____

Gruppen mit Wagen:

Kennzeichen der Zugmaschine: _____

Kennzeichen des Anhängers: _____

Für jedes einzelne Fahrzeug gelten folgende allgemeine Höchstgrenzen:

Länge des Zugfahrzeugs und Anhänger: max. 18 m, Höhe: 4 m und Breite 2,55 m

Gesamtlänge in (m): _____

Breite in (m): _____

Höhe in (m): _____

Verantwortlicher für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges/Ansprechpartner beim Umzug:

(Name, Anschrift, Handy-Nr.)

Für die teilnehmenden Faschingswagen sind jeweils rechts und links ausreichend zuverlässige, volljährige und nüchterne Begleitpersonen als „Radwächter“ mit einzusetzen, die zu Fuß beim gesamten Umzugsverlauf das Gespann begleiten und für zusätzliche Sicherheit sorgen.

Lautsprecheranlage: Ja Nein Watt: _____

Werden Gemapflichtige Musikstücke wiedergegeben: Ja Nein

Zugverlauf: Rößlewiese-Pfarrweg-Alter Markt-Klosterweg-Oberer Markt-Kasparstr.-Gutbrodstr-Kemptener Str.-

Marktplatz-Unterer Markt-Poststr.-Pfarrweg-Rösslewiese.

(Änderungen vorbehalten)

Zugauflösung für alle Teilnehmer: Rößlewiese.

Nach dem Umzug können die Fahrzeuge auf der Rösslewiese abgestellt und geparkt werden ohne Musik.

Ich habe die beil. Informationen über den Faschingsumzug zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass eine Teilnahme unserer Gruppe nur unter den vom Landratsamt Ostallgäu/Veranstalter vorgegebenen Bedingungen und Auflagen möglich ist.

Eine Abschrift hiervon habe ich zur Kenntnis erhalten.

(Datum, Unterschrift)

Anmeldung bitte ausfüllen, unterschreiben und bei der VG Obergünzburg, Marktplatz 1,

87634 Obergünzburg, 1. Stock, Zimmer 114 oder im Einwohnermeldeamt abgeben.

Anmeldeschluß: Montag, 25.02.2019

Wichtige Information für die Zugteilnehmer am Obergünzburger Faschingsumzug 2019

Der Veranstalter schließt für den Umzug eine Haftpflichtversicherung ab. Eine persönliche Haftung von Personen die an der Organisation beteiligt sind besteht nicht. Es können keine Ansprüche an den Veranstalter gestellt werden, die über die Leistung unserer Haftpflichtversicherung, bzw. der dieser Versicherung voranstehenden Fahrzeug-Haftpflichtversicherung, hinausgeht.

Wir bitten Sie, sich an die Richtlinien zu halten welche anschließend aufgeführt sind. Für einen möglichst reibungslosen Umzug ist es dringend erforderlich, dass jede am Umzug teilnehmende Gruppe sich an die Auflagen hält.

- Zulässige Abmessungen für An- und Abfahrt zum Umzug - Höhe 4m - Breite 2,55m - Länge 18m. Darüber hinausgehende Teile möglichst am Aufstellungsort anbauen. Fahrzeuge welche diese Abmaße überschreiten müssen durch den TÜV abgenommen sein und eine Erlaubnis vom Landratsamt Ostallgäu haben.
- Mögliche maximale Abmaße der Aufbauten während dem Umzug sind von der Zugstreckenführung abhängig. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Hindernissen möglich ist.
- Bei grünem Fahrzeugkennzeichen die Fahrzeugversicherung darüber informieren (Vertreter verständigen) dass das betreffende Fahrzeug am Umzug teilnimmt. (Keine Mehrkosten)
- Den Anordnungen der Polizei, sowie dem Veranstalter, Ordnungspersonal ist Folge zu leisten.

Laut Genehmigungsbeseid des Landratsamtes sind die Zugteilnehmer auf nachstehende Vorschriften hinzuweisen.

1. Werden beim Umzug Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt, sind sie von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 FZV ausgenommen. Dies gilt aber nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

2. Für Fahrzeuge,

- die über keine Betriebserlaubnis verfügen (Eigenbauten) oder
- deren Betriebserlaubnis durch Umbauten
(insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, Überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht) erloschen ist, muss durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf der Veranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff 2 StVZO bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramplatz 8, 93047 Regensburg zu beantragen.

3. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Hindernissen möglich ist. Sie dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen. Auf entsprechende Gestaltung der Wagen hat der Veranstalter zu achten. Die Aufbauten dürfen das Sichtfeld in keiner Weise beeinträchtigen. Die Windschutzscheibe muss in Gänze freibleiben. Das gilt auch für Um- und Anbauten auf der Ladegabel. Eine Ausnahme hiervon kann nur im Vorfeld durch den Veranstalter und der Polizei erteilt werden, die das Fahrzeug vorher angesehen und abgenommen haben, bzw. es liegt ein Gutachten von einem anerkannten techn. Sachverständigen vor.

Für die Anfahrt zum bzw. Abfahrt vom Umzug dürfen Fahrzeuge mit An- und Aufbauten die zulässigen Abmessungen (Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m, Länge 18,00 m) nur überschreiten, wenn durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen die Verkehrssicherheit bescheinigt wurde und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (Straßenbenutzung mit Fahrzeugen, die die zulässigen Abmessungen überschreiten) vom Landratsamt Ostallgäu erteilt wurde.

4. Abweichend von § 21 Abs.2 Satz 2 StVO dürfen beim Umzug auf den Fahrzeugen, nicht jedoch bei den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden. Die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen (beim Mitführen stehender Personen Mindesthöhe 1 m, sitzender Personen oder Kindern Mindesthöhe 80 cm) und entsprechenden Ein- bzw. Ausstiegen (möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung, keinesfalls zwischen zwei miteinander verbunden Fahrzeugen) ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

5. Anhänger dürfen nur hinter solchen Fahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür entsprechend geeignet sind. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

6. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

7. Während des Umzugs dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

8. Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h. Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild (§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.

9. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden.

10. Der Einsatz von Fahrzeugen mit roten Händlerkennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen ist unzulässig. (§§16,16a FZV).

11. Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

12. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.

13. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).

14. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird.

Es ist darauf zu achten, dass keine Süßigkeiten von den Wagen geworfen werden. Süßigkeiten müssen per Hand an die Zuschauer verteilt werden

15. Eine Teilnahme von Tieren am Umzug ist nicht gestattet.

16. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben bei der An- und Abfahrt keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.

17. Spezielle Zusatzaufgabe für den Nachatumzug: Ausreichende zuverlässige (volljährig, nüchtern) Begleitpersonen sind als Radwächter mit einzusetzen, die zu Fuß beim gesamten Umzugsverlauf die Faschingswagen begleiten.

18. Weitere Auflagen im Interesse der öffentl. Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.

Auflagen für den Faschingsumzug 2019 in Obergünzburg

Wir bitten Sie, sich an die Richtlinien zu halten, welche anschließend aufgeführt sind:

Was müssen Sie als Teilnehmer/Gruppe für den Faschingsumzug beachten?

Es dürfen nur angemeldete Gruppen am Umzug teilnehmen.

Aufstellung/Zugnummer:

Jede teilnehmende Gruppe bzw. jeder Teilnehmer erhält eine Zugnummer. Diese ist vor dem Umzug sichtbar anzubringen.

Die Nummernvergabe erfolgt durch das Ordnungspersonal am Sonntag: ab 12.30 Uhr / am Montag: ab 17.30 Uhr

Aufstellung auf der Rösslewiese am Sonntag: ab 12:30 Uhr

Aufstellung auf der Rösslewiese am Montag: ab 17:30 Uhr

Wichtiger Hinweis für Teilnehmende Faschingswägen: Die Zufahrt für teilnehmende Fahrzeuge mit Anhänger ist nur über die Einfahrt Unterer Markt-Jahnweg möglich!

1. Verantwortliche und Alkohol

- Die Teilnehmer am Faschingsumzug sollten sich bewusst sein, dass sie eine Vorbildfunktion insb. für Jugendliche ausüben, deshalb ist der sichtbare Alkoholkonsum nicht erwünscht. Der Veranstalter und die verantwortliche Person für jede Gruppe sollen darauf hinwirken, dass der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert wird. Das Jugendschutzgesetz tritt auch an diesem Tage nicht außer Kraft! Die Mitnahme von Glasflaschen und Gläsern wird grundsätzlich untersagt. Dies erkennt die teilnehmende Gruppe bzw. deren verantwortlicher Leiter mit Unterschrift der Anmeldung als verbindlich an.
- Darüber hinaus werden die teilnehmenden Gruppen nochmals strikt auf das Alkoholverbot für jugendliche Zugteilnehmer hingewiesen und auf die Verantwortung, das Alkoholverbot für Jugendliche unter 16 Jahren mit zu überwachen.

2. Fahrzeuge

- Für jede teilnehmende Gruppe ist eine volljährige und nüchterne verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen. Name und telefonische Erreichbarkeit sind dem Veranstalter mittels Anmeldung mitzuteilen.
- Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
- Die Fahrzeugführer müssen entsprechend dem Fahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden.
- Die Fahrer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
- Pro Fahrzeug sind auf jeder Seite zwei Radwächter einzuteilen, die das Gespann während des Umzuges begleiten und für zusätzliche Sicherheit sorgen.
- Auf und von Fahrzeugen des Zuges dürfen keine Alkoholischen Getränke verabreicht werden. Jeglicher Verkauf von Speisen und Getränken auf und von den Fahrzeugen/Faschingswägen ist untersagt.
- Die Umzugsleiter/Ordnungspersonal sind befugt, stark angetrunkene Personen von der Teilnahme auszuschließen.
- Während des Faschingsumzuges dürfen nur Zugfahrzeuge & Faschingswagen teilnehmen: die amtlich zugelassen sind, oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.

Während des Umzuges dürfen die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- Laut Finanzamt sind für die An- und Abfahrt zum Umzug auch Fahrzeuge mit einem grünen Kennzeichen erlaubt.

- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, roten Oldtimerkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- Fahrzeuge für die ein Sonntagsfahrverbot besteht, werden laut Landratsamt Ostallgäu wie Schaustellerfahrzeuge behandelt und sind hier vom Sonntagsfahrverbot befreit.
- Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden
- Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, dies sind z.B. Go-Karts, Pocket-Bikes, wie auch selbstgebaute Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind nicht zugelassen.
- Für jedes einzelne Fahrzeug gelten folgende allgemeine Höchstgrenzen: Länge des Zugfahrzeuges und Anhänger: max. 18 m, Höhe: 4 m, und Breite: 2,55 m. Darüber hinaus gehende Teile möglichst am Aufstellungsort anbauen.
- Zusätzliche Aufbauten während dem Umzuges: Fahrzeuge, die eine Höhe von 6 m oder eine Breite von 3 m überschreiten, dürfen nur teilnehmen, wenn durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen (TÜV) die Verkehrssicherheit bescheinigt wurde und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO (Straßenbenutzung mit Fahrzeugen, die die zulässigen Abmessungen überschreiten) vom Landratsamt Ostallgäu erteilt wurde.
- Mögliche maximale Abmaße der Aufbauten während dem Umzug sind von der Zugstreckenführung abhängig. Die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch sein und breit sein, dass ein Fahren mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu Hindernissen möglich ist.
- Bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 6 bzw. 25 km/h).
- Für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
- Um den Versicherungsschutz für die Fahrzeuge aufrecht zu erhalten, muss die Versicherung über die Teilnahme an einem Brauchtumsumzug informiert werden. Eine schriftliche Bestätigung der Versicherung wäre empfehlenswert, ebenso für zusätzliche Fahrzeuge die bei der An- und Abfahrt eingesetzt werden.
- Personenbeförderung ist nur während des Umzuges, nicht bei der An- und Abfahrt erlaubt.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein, und müssen jeglichem Einfluss von außen und innen standhalten.
- Die Stehflächen auf den Anhängern müssen sicher und rutschfest sein.
- Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen sollten beim Mitführen von stehenden Personen mindestens 1 m und beisitzenden Personen und Kindern mindestens 80 cm hoch, stabil gebaut und mit Hand-, Knie-, und Fußleiste versehen sein.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Treppenaufstiege möglichst nur von hinten, keinesfalls zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen.
- Das Sichtfeld des Fahrzeugführers darf durch Anbauten nicht eingeschränkt werden. Auch das Gehör des Fahrers darf durch Besetzung/Beschallung nicht beeinträchtigt werden.

3. Beschallung

- Lautsprecher und Musikanlagen dürfen nur während des Umzuges betrieben werden. Für die An- und Abfahrt ist der Betrieb untersagt.
- Nach Umzugsende ist die Musik unverzüglich einzustellen und ist untersagt.
- Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen soll zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen angemessen einzustellen. Die Lautstärke von max. 95 dBA darf nicht überschritten werden.
- Erforderliche elektrische Geräte, wie z.B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften der VDE für den mobilen Betrieb entsprechen.
- Der Veranstalter und die Polizei behalten sich vor, Wägen, die übermäßig laute Verstärkeranlagen betreiben, künftig von der Teilnahme auszuschließen.

4. Sonstiges

- Das Mitführen von Tieren während des Umzuges wird untersagt.
- Für den Nachtumzug am Montag ist für ausreichend Beleuchtung zu sorgen.
- Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, das Werfen von Süßigkeiten, Flaschen, Blumen, Rußpartikeln usw. während des Umzuges zu unterlassen.
Es ist darauf zu achten, dass keine Süßigkeiten von den Wagen geworfen werden.
Süßigkeiten müssen per Hand an die Zuschauer verteilt werden
- Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

- Die Umzugsteilnehmer haben den Anordnungen von Polizei, des Ordnungspersonals/Aufsicht und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Umzug ausgeschlossen.
- Bei Verstößen gegen die Lautstärkeregelung und übermäßigem Alkoholkonsum erfolgt der Ausschluss auch während des Umzuges. Die Gruppe hat den Veranstaltungsort umgehend zu verlassen
- Bitte vermeiden Sie während des Umzuges große Lücken zur Gruppe vor Ihnen. So gewährleisten Sie einen Umzug ohne viele Zugunterbrechungen.
- Der Veranstalter schließt für den Umzug eine Haftpflichtversicherung ab. Eine persönliche Haftung von Personen, die an der Organisation beteiligt sind, besteht nicht. Es können keine Ansprüche an den Veranstalter gestellt werden, die über die Leistung der Haftpflichtversicherung bzw. der dieser Versicherung voranstehenden Fahrzeug-Haftpflichtversicherung, hinausgehen.
- Für entstandene Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Zugende/Auflösung:

für alle Teilnehmer des Umzuges ist die Rösslewiese. Das Abstellen der teilnehmenden Fahrzeuge nach dem Umzug auf der Rössle-Wiese wird nur ohne Musik erlaubt.

<p>Als Teilnehmer/Gruppe _____ beim</p> <p>Obergünzburger Faschingsumzug, habe ich als Verantwortlicher/Vertreter</p> <hr/> <p>Name, Vorname Telefonnummer</p> <p>von o.g. Auflagen Kenntnis genommen und sichere deren Einhaltung zu.</p> <hr/> <p>Datum/Unterschrift</p>
--

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer.

Haben Sie bitte hierfür Verständnis.

Wir wünschen Ihnen allen viel Spaß und gute Laune beim Obergünzburger Faschingsumzug 2019.


Und bedanken uns für Ihre Teilnahme.

Markt Obergünzburg


**Erster Bürgermeister
 Lars Leveringhaus**

&

Faschingsverein Obergünzburg e.V.


**Vorstand
 Jürgen Lolacher**